

Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	03.04.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	28.04.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird als Satzung beschlossen.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz

Sachverhalt / Begründung:

Zum 01.01.2011 ist die Vergnügungssteuersatzung mit der Besteuerung nach den tatsächlichen Einspielergebnissen -bis 2010 fand noch die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab Anwendung- in Kraft getreten. Die o.g. Satzung wurde zuletzt geändert zum 01.07.2018 auf einen Steuersatz 20 v.H. (davor 15 v.H.) nach der Bruttokasse, mindestens aber 40 Euro.

Gemäß der Absprache in den Klausurtagungen zum Haushalt 2025 soll der Steuersatz für das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit von 20 v.H. auf 25 v.H. zum dritten Quartal ab 01.07.2025 angehoben werden. Das Rechnungsergebnis der Vergnügungssteuereinnahmen in 2024 liegt bei 170.374,46 €. Unter der Prämisse, dass keine Spielgeräte aufgrund der Anhebung des Steuersatzes von den Aufstellern entfernt werden, steigen die Erträge aus der Vergnügungssteuer ab dem 01.07.2025 um rd. 42.600 € (in 2025 halftiger Betrag).

In diversen Rechtsprechungen (u.a. OVG Niedersachsen v. 24.01.2023 9 KN 238/20) werden mittlerweile Steuersätze bis zu 25 v.H. nach der Bruttokasse als noch angemessen gesehen.

Aus oben genannten Gründen wird der Steuersatz von 20 v.H. auf 25 v.H. zum 01.07.2025 angehoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Vergnügungssteuer